

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

13/2023, 2. Mai 2023

INHALTSÜBERSICHT

Zugangssatzung für den Masterstudiengang Deutschsprachige Literatur des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin	304
Zugangssatzung für den Masterstudiengang Inter- disciplinary Studies of the Middle East des Fach- bereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin	307
Zugangssatzung für den Masterstudiengang Biolo- gie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin	312
Zugangssatzung für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeits-, Organi- sations- und Gesundheitspsychologie des Fach- bereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin	316

Zugangssatzung für den Masterstudiengang Deutschsprachige Literatur des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 6. Juli 2022 folgende Satzung erlassen:*

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG für den Masterstudiengang Deutschsprachige Literatur des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BerlHG.

§ 2

Studienplätze und Bewerbung

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form unter Benutzung des Systems der Online-Bewerbung beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen.

(3) Die Bewerbungsfrist endet für das Sommersemester am 15. Januar und für das Wintersemester am 31. Mai eines jeden Jahres.

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 13. Juli 2022 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 3. April 2023 mit Befristung bis zum Ende des Sommersemesters 2023 bestätigt worden.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1, 2 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1, 2 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 3 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens 2/3 des Gesamtpensums – davon mindestens 40 Leistungspunkte im Fach Deutsche Philologie/Germanistik – bewertet worden sind und eine fristgerechte Fertigstellung der Abschlussarbeit vor Beginn des Masterstudiengangs möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von der*dem Bewerber*in vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Neuere Literatur ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums mit einem Studienanteil im Fach Deutsche Philologie/Germanistik im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten, davon mindestens 20 Leistungspunkte im Bereich der Neueren Deutschen Literatur.

(2) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Ältere Literatur ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums mit einem Studienanteil im Fach Deutsche Philologie/Germanistik im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten, davon mindestens 20 Leistungspunkte im Bereich der Neueren Deutschen Literatur und mindestens 10 Leistungspunkte im Bereich der Älteren Deutschen Literatur und Sprache.

(3) Bei Bewerber*innen, die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH 3

gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 Satz 3 der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber*innen an der Freien Universität Berlin vom 13. November 2013 (FU-Mitteilungen 4/2014, S. 30), geändert am 26. Oktober 2016 (FU-Mitteilungen 51/2016, S. 852) oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes erfolgen.

(4) Über die Gleichwertigkeit der vorgelegten Nachweise entscheidet der für den Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft.

§ 4

Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 15 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5%.

(2) Die Auswahl erfolgt nach:

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG),
2. zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BerlHZG).

(3) Im Auswahlverfahren werden Auswahlpunkte für die Kriterien gemäß Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 2 vergeben. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 80.

(4) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 1 werden je nach im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses erreichter Durchschnittsnote bis zu 60 Auswahlpunkte gemäß Anlage vergeben.

(5) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2 werden bis zu 20 Auswahlpunkte vergeben. Die außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen – insbesondere in den Bereichen Verlagswesen, Buchhandel, Medien, Theater sowie die Erteilung von Deutschunterricht – müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben können. Der Qualifikationserwerb muss nachweislich mindestens ein Jahr gedauert haben. Die jeweilige Qualifikation ist durch eine beglaubigte Bescheinigung nachzuweisen.

(6) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt.

Diese werden von dem*der Dekan*in des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin auf Vorschlag des Instituts für Deutsche und Niederländische Philologie der Freien Universität Berlin bestimmt. Sie müssen im jeweiligen Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

§ 5

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Werbung und Zulassung – nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerber*innen, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft und findet Anwendung ab dem Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2023.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für den Masterstudiengang vom 2. Mai 2012 (FU-Mitteilungen 43/2012, S. 734) außer Kraft.

Anlage
(zu § 4 Abs. 4)

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses
ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 4

Durchschnittsnote	Auswahlpunkte
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0

**Zugangssatzung für den Masterstudiengang
Interdisciplinary Studies of the Middle East
des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissen-
schaften der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 25. Januar 2023 folgende Satzung erlassen:*

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG für den Masterstudiengang Interdisciplinary Studies of the Middle East des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) BerlHG, der forschungsorientiert aufgebaut ist und in englischer Sprache angeboten wird.

**§ 2
Studienplätze und Bewerbung**

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form unter Benützung des Systems der Online-Bewerbung beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 9. Februar 2023 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 8. April 2023 bestätigt worden.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2, 3 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens 2/3 des Gesamtpensums bewertet worden sind, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung vor Beginn des Masterstudiengangs möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von dem*der Bewerber*in vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) mit einem Studienanteil von mindestens 60 LP in für das Studium der Interdisciplinary Studies of the Middle East relevanten Inhalten, insbesondere aus den Bereichen Arabistik, Armenologie, Iranistik, Islamwissenschaft, Judaistik, Osmanistik, Semitistik und/oder Turkologie.

(2) Bewerber*innen mit einem berufsqualifizierenden deutschen oder gleichwertigen ausländischen Abschluss eines Hochschulstudiums im Umfang von 180 LP mit einem Studienanteil von weniger als 60 LP in für das Studium der Interdisciplinary Studies of the Middle East relevanten Inhalten, insbesondere aus den Bereichen Arabistik, Armenologie, Iranistik, Islamwissenschaft, Judaistik, Osmanistik, Semitistik und/oder Turkologie, können im Einzelfall die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, wenn sie für den Masterstudiengang entsprechende Qualifikationen nachweisen können. Diese können in Form von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, insbesondere durch Zeugnisse, Zertifikate oder Dokumentationen, nachgewiesen werden. Zu diesen Qualifikationen zählen Weiterbildungs-

zertifikate, Abschlüsse in anerkannten Ausbildungsberufen oder Abschlüsse mit staatlicher Anerkennung bzw. IHK-Prüfung oder einer vergleichbaren internationalen Fachqualifikation. Die Qualifikation muss grundlegenden inhaltlichen Bezug zum Abschluss gemäß Satz 1 oder zum angestrebten Abschluss im Masterstudiengang haben und bei einer öffentlich-rechtlich anerkannten Einrichtung in Form von quantifizierbaren, zusammenhängenden Einzelmodulen erworben worden sein. Die Qualifikation muss mindestens der Stufe 6 gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) entsprechen. Eine für den Masterstudiengang einschlägige, qualifizierte Berufspraxis – wie beispielsweise Tätigkeiten in universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit Bezug zum Nahen und Mittleren Osten, bei internationalen Organisationen oder (Nicht-)Regierungsorganisationen, bei Kultur- oder Bildungseinrichtungen, deren Ziel in kultur-, staaten- und religionsübergreifender Verständigung liegt, oder im Übersetzungsbereich – muss grundlegenden inhaltlichen Bezug zum Abschluss gemäß Satz 1 oder zum angestrebten Abschluss im Masterstudiengang haben.

(3) Darüber hinaus sind Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder gleichwertige Kenntnisse in einer der folgenden Sprachen nachzuweisen: Arabisch, Armenisch, Hebräisch, Kurdisch, Osmanisch, Persisch, Syrisch-Aramäisch, Türkisch.

(4) Bewerber*innen, die den Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, haben Englischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe C1 GER oder gleichwertige Kenntnisse nachzuweisen.

(5) Bewerber*innen werden vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse befreit.

(6) Über die Gleichwertigkeit der vorgelegten Nachweise entscheidet für den Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft und Hinweise zu nicht hinreichenden Nachweisen gegeben.

§ 4

Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 15 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach:

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG),
2. einer Gewichtung von Studienfächern des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BerlHZG) und
3. zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BerlHZG).

(3) Im Auswahlverfahren werden Auswahlpunkte für die Kriterien gemäß Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 vergeben. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 150.

(4) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 1 werden je nach im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses erreichter Durchschnittsnote bis zu 60 Auswahlpunkte gemäß Anlage 1 vergeben.

(5) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem jeweils in Leistungspunkten ausgedrückten Umfang der nachfolgend (in alphabetischer Reihenfolge) gelisteten Studienfächer bis zu 45 Auswahlpunkte gemäß Anlage 2 zugeordnet:

1. Arabistik,
2. Iranistik,
3. Islamwissenschaft,
4. Judaistik,
5. Osmanistik/Turkologie
6. Semitistik.

(6) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 3 werden bis zu 45 Auswahlpunkte durch den Nachweis studienrelevanter außerhochschulischer Qualifikationen wie folgt vergeben:

1. einmalig 20 Auswahlpunkte für den Nachweis einer praktischen Tätigkeit mit einschlägigem Bezug zum Nahen und Mittleren Osten – beispielsweise in universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit Bezug zum Nahen und Mittleren Osten, bei internationalen Organisationen oder (Nicht-)Regierungsorganisationen, bei Kultur- oder Bildungseinrichtungen, deren Ziel in fächer-, kultur-, staaten- und religionsübergreifender Verständigung liegt, oder im Übersetzungsbereich – im Umfang von mindestens 12 Monaten;
2. einmalig 15 Auswahlpunkte für den Nachweis einer durch Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 40 Stunden erworbenen Qualifikation (z. B. durch den Erwerb von Sprachzertifikaten außeruniversitärer Bildungseinrichtungen);
3. einmalig 10 Auswahlpunkte für mindestens eine weitere Qualifikation, die über die besondere Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss gibt und durch Bescheinigung nachgewiesen wird.

(7) Die Auswahl erfolgt anhand der sich aus der Summe der Auswahlpunktzahlen ergebenden Rangfolge in absteigender Reihe.

(8) Für die Durchführung dieses Teils des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von dem*der Dekan*in des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin bestimmt. Sie müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

§ 5

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerber*innen, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für den Masterstudiengang vom 18. Dezember 2019 (FU-Mitteilungen 8/2020, S. 65) außer Kraft.

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 4):

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses
ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 4

Durchschnittsnote	Auswahlpunkte
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 5):

Zuordnung von Auswahlpunkten zum in Leistungspunkten ausgedrückten gesamten Umfang
der gewichteten Studienfächer gemäß § 4 Abs. 5

Umfang der gewichteten Studienfächer	Auswahlpunkte
120	45
110	40
100	35
90	30
80	25
70	20

Zugangssatzung für den Masterstudiengang Biologie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin am 22. Februar 2023 folgende Satzung erlassen:*

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerHGG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerHZG für den Masterstudiengang Biologie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BerHGG.

§ 2

Studienplätze und Bewerbung

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form unter Benutzung des Systems der Online-Bewerbung beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in der vom Präsidium der Freien Universität

Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens 2/3 des Gesamtpensums bewertet worden ist, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung innerhalb des laufenden Semesters möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von dem*der Bewerber*in vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein Abschluss im Bachelorstudiengang Biologie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin oder ein gleichwertiger berufsqualifizierender deutscher oder ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums in Biologie. Dabei sollen die fachlichen Gebiete der Zoologie, Botanik, Mikrobiologie, Genetik, Verhaltensphysiologie und Ökologie in einem dem Bachelorstudiengang Biologie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin vergleichbaren quantitativen und qualitativen Umfang absolviert worden sein. Hierfür ist der Nachweis von Modulen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten aus dem Bereich der Biologie zu erbringen, wobei jeweils mindestens 10 LP aus der molekularen Biologie und mindestens 10 LP aus der organismischen Biologie stammen müssen.

(2) Bei Bewerber*innen, die den Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Deutsch Unterrichtssprache ist, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang aus-

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 3. März 2023 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 4. April 2023 bestätigt worden.

ländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin erfolgen.

(3) Bewerber*innen, die den Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, haben Englischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) oder gleichwertige Kenntnisse nachzuweisen.

(4) Über die Gleichwertigkeit der Nachweise gemäß Abs. 1 bis 3 entscheidet der für den Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Abschlüsse gemäß Abs. 1 im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft und Hinweise zu nicht hinreichenden Leistungsnachweisen gegeben.

§ 4

Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 15 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach:

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG),
2. einer Gewichtung des Studienfachs oder der Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung für den Masterstudiengang Auskunft geben (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BerlHZG) und
3. zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BerlHZG).

(3) Im Auswahlverfahren werden Auswahlpunkte für die Kriterien gemäß Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 vergeben. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100.

(4) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 1 werden je nach im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses erreichter Durchschnittsnote bis zu 60 Auswahlpunkte gemäß Anlage vergeben.

(5) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2 werden bis zu 20 Auswahlpunkte vergeben: Einmalig 10 Auswahlpunkte für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im vorangegangenen Studienabschluss aus dem Bereich molekulare und/oder organismische Biologie im Umfang von mindestens 40 LP oder einmalig 20 Auswahlpunkte für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im vorangegangenen Studienabschluss aus dem Bereich molekulare und/

oder organismische Biologie im Umfang von mindestens 50 LP.

(6) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 3 werden bis zu 20 Auswahlpunkte vergeben. Die außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben können. Studienrelevant und aufschlussreich sind insbesondere Tätigkeiten oder außeruniversitäre Praktika in Kliniken, außeruniversitären Forschungsorganisationen oder Forschungseinrichtungen und Unternehmen, die mit biologischen Fragestellungen im weitesten Sinne befasst sind. Der Qualifikationserwerb muss nachweislich mindestens sechs Monate in Vollzeit gedauert haben. In diesem Fall werden einmalig 20 Auswahlpunkte vergeben. Bei einer kürzeren Dauer, die jedoch nicht weniger als 4 Monate in Vollzeit umfasst, werden einmalig 10 Auswahlpunkte vergeben. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verdoppelt sich die Dauer. Der Bezug zum Qualifikationsziel des Masterstudiengangs ist schlüssig darzulegen und die jeweilige Qualifikation ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen.

(7) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von dem*der Dekan*in des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

§ 5

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der aufgestellten Rangliste neu vergeben.

(3) Bewerber*innen, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der

Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für den Masterstudiengang vom 20. Juni 2012 (FU-Mitteilungen 61/2012, S. 1028), geändert am 28. Januar 2015 (FU-Mitteilungen 7/2015, S. 121), außer Kraft.

Anlage

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses
ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 4

Durchschnittsnote	Auswahlpunkte
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0

Zugangssatzung für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeits-, Organisations- und Gesundheitspsychologie des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 16. Februar 2023 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeits-, Organisations- und Gesundheitspsychologie des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BerlHG.

§ 2 Studienplätze und Bewerbung

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form unter Benutzung des Systems der Online-Bewerbung beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Das im Bewerbungsprozess bereitgestellte Selbstauskunftsformular mit den Angaben zu den Zugangsvoraussetzun-

gen und Auswahlpunkten (Anlage 2) – ist ein notwendiger Bestandteil des Antrags und muss vollständig ausgefüllt eingereicht werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2, 3 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens 2/3 des Gesamtpensums bewertet worden ist, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung vor Beginn des Masterstudienganges möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von dem*der Bewerber*in vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger berufsqualifizierender deutscher oder ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums in Psychologie im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP). Von den Leistungen des qualifizierenden Hochschulabschlusses müssen mindestens 10 Leistungspunkte aus dem Bereich Statistik, mindestens 10 Leistungspunkte aus dem Bereich Psychologische Diagnostik, mindestens 8 Leistungspunkte aus dem Bereich Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie sowie jeweils mindestens 5 Leistungspunkte aus zwei weiteren Anwendungsfächern der Psychologie nachgewiesen werden. Die Leistungen müssen im Rahmen des qualifizierenden Hochschulabschlusses erbracht worden sein. Zusätzliche, darüber hinaus gehende Leistungen, werden nicht gewertet. Es zählen nur Module, die

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 21. Februar 2023 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 10. April 2023 bestätigt worden.

sich ausschließlich mit den entsprechenden Themen beschäftigen. Der Nachweis erfolgt über einen aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript of Records) sowie das entsprechende Modulhandbuch bzw. die entsprechende Modulbeschreibung. Ergänzende Hinweise zu den Leistungen können im Selbstauskunftsfomular (Anlage 2) gegeben werden.

(2) Bei Bewerber*innen, die den Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Deutsch Unterrichtssprache ist, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin erfolgen.

(3) Bewerber*innen, die den Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, haben Englischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) oder gleichwertige Kenntnisse nachzuweisen.

(4) Über die Gleichwertigkeit vorgelegter Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze werden durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 15 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach:

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG),
2. einer Gewichtung von Studienfächern des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung für den Masterstudiengang Auskunft geben (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BerlHZG),
3. zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BerlHZG).

(3) Im Auswahlverfahren werden Auswahlpunkte für die Kriterien gemäß Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 vergeben. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 80.

(4) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 1 werden je nach im Zeugnis des vorangegangenen Studien-

abschlusses erreichter Durchschnittsnote bis zu 60 Auswahlpunkte gemäß Anlage 1 vergeben.

(5) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2 werden bis zu 10 Auswahlpunkte wie folgt vergeben:

- a) einmalig 5 Auswahlpunkte für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten aus dem Bereich Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie.
- b) einmalig 5 Auswahlpunkte für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 7 Leistungspunkten aus dem Bereich Gesundheitspsychologie.

Die Leistungen müssen im Rahmen des qualifizierenden Hochschulabschlusses erbracht worden sein. Zusätzliche, darüber hinaus gehende Leistungen, werden nicht gewertet. Es zählen nur Module, die sich ausschließlich mit den entsprechenden Themen beschäftigen. Der Nachweis erfolgt über ein Transkript of Records bzw. eine Leistungsübersicht sowie über das entsprechende Modulhandbuch bzw. die entsprechende Modulbeschreibung.

(6) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 3 werden einmalig 10 Auswahlpunkte für den Nachweis in der Form gemäß Anlage 3 einer Tätigkeit mit Fachbezug während oder nach Abschluss des Bachelorstudiengangs von mindestens sechsmonatiger Dauer und einem Gesamtstundenumfang von mindestens 200 Stunden vergeben. Eine Tätigkeit im Rahmen eines für den zuvor absolvierten Bachelorstudiengang verpflichtenden Berufspraktikums zählt hierfür nicht. Der Nachweis erfolgt über das Formular in Anlage 3.

(7) Leistungen, die für ein Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2, 3 in Anrechnung gemäß Abs. 5 und 6 gebracht wurden, können nicht für ein anderes Auswahlkriterium eingebracht werden.

(8) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von dem*der Dekan*in im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen und im Masterstudiengang prüfungsberechtigt oder anderweitig sehr gut mit den Regelungen und Anforderungen des Masterstudiengangs vertraut sein. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

§ 5

Erstellen einer Rangliste

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der im Verfahren erzielten Ergebnisse eine Rangliste gebildet. Besteht nach Abschluss des Auswahlverfahrens Ranggleichheit, so wird die Rangfolge gemäß § 12 BerlHZG ermittelt.

§ 6 **Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.

(2) Ausgewählte Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der aufgestellten Rangliste neu vergeben.

(3) Bewerber*innen, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 7 **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für den Masterstudiengang vom 10. Dezember 2020 (FU-Mitteilungen 13/2021, S. 147) außer Kraft.

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 4):

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses
ausgewiesenen Durchschnittsnote

Note	Punkte
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0

Anlage 2

**Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt
Arbeits-, Organisations- und Gesundheitspsychologie**
Angaben zur Bewerbung – **Selbstauskunft**

Name: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Vorname: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Geburtsdatum: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Bachelor-Hochschule: (Name/Ort) Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Zugangsvoraussetzungen

Kreuzen Sie an, ob Sie die notwendigen Kriterien für eine Zulassung erfüllen und nutzen Sie die Textfelder, um bei den erforderlichen Studienleistungen anzugeben, durch welche Module ihres Studiums Sie die jeweiligen Bereiche abdecken (geben Sie dabei auch die ECTS der Module oder der entsprechenden Veranstaltungen an).

Bitte vermerken Sie hier auch, wenn in Ihrer Studien- und Prüfungsordnung entsprechende Pflichtleistungen vorgesehen sind, die noch nicht auf Ihrem Transkript stehen.

Bei den Sprachvoraussetzungen tragen Sie bitte ein, wodurch Sie diese nachweisen.

☐ **10 ECTS Statistik** z. B.: Statistik I & II

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

☐ **10 ECTS Psychologische Diagnostik** z. B.: Grundlagen der Diagnostik, Allgemeine Diagnostik, Testtheorie, Testerstellung, Gutachtenerstellung, Diagnostische Verfahren, Psychometrie, Fragebogenentwicklung

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

☐ **8 ECTS Arbeits-, Organisations- & Wirtschaftspsychologie** z. B.: Arbeits-, Berufs-, Wirtschafts-, Organisations-, Markt- & Konsumenten-, Personal-, Ingenieurs-, Werbe- und Ökonomische Psychologie

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

☐ **5 ECTS aus einem weiteren Anwendungsfach der Psychologie** z. B.: Gesundheits-, Verkehrs-, Medien-, Rechts-, Geronto-, Sport-, Umwelt-, Rehabilitations- und Pädagogische Psychologie

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

☐ **Sprachniveau Englisch im Umfang der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen:**

Konkrete Beispiele für Nachweise können auf der Webseite des Bereiches Bewerbung und Zulassung eingesehen werden: www.fu-berlin.de/studium/bewerbung/master/konsekutive-masterstudiengaenge/sprachliche-zugangsvoraussetzungen

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Zusätzliche Auswahlpunkte:

Kreuzen Sie hier an, ob Sie die Kriterien für zusätzliche Auswahlpunkte jeweils erfüllen. Nutzen Sie die Textfelder, um für die ersten zwei Kriterien anzugeben, durch welche Module Ihres Studiums Sie diese erfüllen (geben Sie dabei auch die ECTS der Module oder der entsprechenden Veranstaltungen an). Bitte vermerken Sie hier auch, wenn in Ihrer Studien- und Prüfungsordnung entsprechende Pflichtleistungen vorgesehen sind, die noch nicht auf Ihrem Transkript stehen.

Falls Sie das dritte Kriterium (Tätigkeit mit Fachbezug) erfüllen, nutzen Sie zum weiteren Nachweis die Anlage 3.

☐ **10 ECTS Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie**

wenn mindestens 10 ECTS, dann 5 Auswahlpunkte

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

☐ **7 ECTS Gesundheitspsychologie**

wenn mindestens 7 ECTS, dann 5 Auswahlpunkte

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

☐ **Tätigkeit mit Fachbezug:**

Tätigkeit mit Fachbezug zum Fach Psychologie von mindestens sechsmonatiger Dauer und einem Umfang von mindestens 200 Stunden, die während des Studiums oder nach dem Studium absolviert und nicht im Rahmen eines Pflichtpraktikums geleistet wurde

wenn mindestens 200 Stunden, dann 10 Auswahlpunkte

Nachweis über Dokument (LINK) gemäß Anlage 3 erforderlich

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Beachten Sie, dass dieses Selbstauskunftsformular nur vollständig ist, wenn Sie zusätzlich folgende Dokumente hochgeladen haben:

- aktueller Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript of Records)
- Studien- und Prüfungsordnung mit Modulbeschreibungen bzw. Modulhandbuch
- Nachweis über Englischkenntnisse

Bitte beachten Sie:

Vor der Kontaktaufnahme mit dem Studienbüro bitte zunächst die Informationen zum Masterstudium auf der Homepage www.ewi-psy.fu-berlin.de/sbpsy und die Seiten mit häufig gestellten Fragen (FAQ) genau durchlesen. Für darüberhinausgehende Fragen stehen die Mitarbeitenden des Studienbüros per E-Mail bzw. während deren Sprechstunden zur Verfügung.

**Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt
Arbeits-, Organisations- und Gesundheitspsychologie
Antrag auf Gewährung von zusätzlichen Auswahlpunkten
*Tätigkeit mit Fachbezug***

322 FU-Mitteilungen 13/2023 vom 02.05.2023


Nachweis der Tätigkeit mit eindeutigem Bezug zur psychologischen Berufs- oder Forschungspraxis

Hinweis: Bitte füllen Sie alle freien Felder der Tabelle aus.

Tätigkeit Eindeutige und nachvollziehbare Bezeichnung der Tätigkeit (maximal 400 Zeichen)			
Dauer	Beginn	Ende	Umfang (in Stunden)
Name der Einrichtung			
Betreuer*in mit Hochschulabschluss (Bachelor/Master/Diplom) in Psychologie oder psychologischer Spezialisierung (z. B. Wirtschaftspsychologie) oder mit einschlägigem Hochschulabschluss für die Tätigkeitsfelder Personalwesen oder Public Health	Fachqualifikation (z. B. M.Sc. Psychologie) Vorname Name		
Datum, Unterschrift und Stempel des*der Betreuer*in (ersatzweise durch Hochschul-lehrer*in der Psychologie)	Ich versichere, dass diese Tätigkeit die folgenden Kriterien erfüllt: – Die Tätigkeit erfolgte unter Anleitung/Betreuung einer*eines Psycholog*in mit Hochschulabschluss oder einer Person mit einschlägigem Hochschulabschluss für die Tätigkeitsfelder Personalwesen oder Public Health. – Die Tätigkeit hatte einen eindeutigen Bezug zu psychologischer Berufs- oder Forschungspraxis. Falls die Tätigkeit noch andauert: Sie wird bis zum 30.9. des Bewerbungsjahres im oben angegebenen Umfang abgeleistet sein.		

Hinweis: Sofern sich die geforderte Dauer (mindestens 6 Monate) bzw. der geforderte Umfang (mindestens 200 Stunden) durch mehrere verschiedene Tätigkeiten summieren, so ist für jede einzelne Tätigkeit eine eigene Tabelle vollständig auszufüllen und alle Tabellen inklusive der ersten Seite des Antrags in einer einzigen Datei vorzulegen.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.